

**Satzung und Gebührensatzung
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Barsinghausen
vom 25. Juni 1981**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 25. Juni 1981 folgende Satzung und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Rechtsnatur der Obdachlosenunterkünfte

- (1) Die Stadt Barsinghausen unterhält folgende Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung:
 - a) Eine Wohnung einfacher Art in Barsinghausen, Ludwig-Jahn-Straße 12,
 - b) Eine Wohnung einfacher Art in Barsinghausen, Knappschaftstr. 2**
 - c) Die Zimmer in der oberen Etage im Hause Hannoversche Str. 58 A**
 - d) Im Bedarfsfalle zur Regelung besonderer Einzelfälle von Dritten angemietete Wohnungen
- (2) Alle Obdachlosenunterkünfte sind nicht für einen längeren Aufenthalt bestimmt, sondern für eine vorübergehende Unterbringung gedacht. Bei dem baulichen Standard und der Ausstattung kann diese Nutzungseinschränkung berücksichtigt werden.
- (3) Die Obdachlosenunterkünfte können auch für andere Zwecke genutzt werden, solange sie für ihre eigentliche Zweckbestimmung nicht benötigt werden.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft bzw. in die angemieteten Wohnungen oder in bestimmte Räume und ein Verbleiben in diesen besteht nicht.
- (2) Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft zu benutzen, wird durch Einweisungsverfügung der Stadt Barsinghausen (Fachbereich 1 – Ordnung und Soziales) begründet. Es ist untersagt, die Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume darin ohne vorherige Einweisungsverfügung zu beziehen. Die Einweisungsverfügung bestimmt und begrenzt das Benutzungsrecht. Personen, die sich ohne Einweisungsverfügung (illegal) in den Obdachlosenunterkünften aufhalten, werden sofort durch Verfügung ausgewiesen.

- (3) Das Benutzungsrecht kann jederzeit durch die Stadt Barsinghausen aufgehoben, eingeschränkt oder in sonstiger Weise geändert werden. Umsetzungen oder die teilweise Rücknahme des zur Verfügung gestellten Wohnraumes werden unter bestimmten Voraussetzungen durch Verfügung angeordnet.

Im Falle einer Inhaftierung endet das Benutzungsrecht spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Haftantritt, es sei denn, der oder die Nutzungsberechtigte beantragt eine frühere Aufhebung. Die Frist beginnt mit dem Monat, der dem Monat des Haftantritts folgt.

Das Benutzungsrecht endet bei längerer Abwesenheit oder Wegzug der Benutzer.

- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen, sobald das Benutzungsrecht beendet ist. Werden die eingebrachten Gegenstände nicht entfernt, so kann die Stadt Barsinghausen nach Beendigung des Benutzungsrechts die in der Unterkunft vorhandenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Besitzers aus der Unterkunft räumen, verwahren oder in Verwahrung geben. Dieses gilt auch im Falle der Beendigung des Nutzungsrechtes infolge einer Inhaftierung (§ 2 Abs. 3, S. 3 u. 4).

Die Stadt Barsinghausen haftet in diesem Fall nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust solcher Gegenstände. Nach einer Verwahrungsfrist von vier Wochen nach Beendigung des Benutzungsrechts können die Gegenstände vernichtet oder an andere Stellen abgegeben werden.

§ 3 Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig, und zwar auch dann, wenn die Unterkunft unberechtigt benutzt wird.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:
- a) Für die angemietete Wohnung in Barsinghausen, Ludwig-Jahn-Str. 12 richtet sich die Benutzungsgebühr (einschließlich aller Nebenabgaben wie Betriebskosten, Heizungskosten, usw.) nach der Miete nebst Nebenkosten, die von der Stadt Barsinghausen an den Vermieter zu entrichten ist, aufgeteilt nach der Anzahl der untergebrachten Personen
 - b) Für die Unterkunft in dem Haus Knappschaftstr. 2 je Person 310,00 Euro /monatlich**
 - c) Für die Unterkunft in dem Haus Hannoversche Str. 58 A je Person 610,13 Euro/monatlich**
 - d) Bei im Einzelfall angemieteten Wohnungen richtet sich die Benutzungsgebühr (einschließlich aller Nebenabgaben wie Betriebskosten, Heizungskosten, usw.) nach der Miete nebst Nebenkosten, die von der Stadt Barsinghausen an den Vermieter zu entrichten ist.

Die Benutzungsgebühren werden beim Beziehen der Unterkunft und bei jeder Änderung durch einen förmlichen Gebührenbescheid festgesetzt.

- (3) Soweit nicht direkt in der Nutzungsgebühr enthalten, werden zusätzliche Kosten entsprechend der Betriebskostenverordnung (BetrKV) erhoben. Sie könne nach Erfahrungswerten pauschaliert nach der Personenzahl oder der Größe der Unterkunft festgesetzt oder, sofern technisch möglich und zweckmäßig, nach genauem Verbrauch abgerechnet werden. Die Kosten des Stromverbrauchs sind zusätzlich zu zahlen. Diese werden ebenfalls pauschaliert nach Personenzahl oder, soweit technisch möglich und zweckmäßig, nach genauem Verbrauch abgerechnet. Im Falle des § 3, Abs. 2, Buchstabe b) sind die Kosten unmittelbar an das Stromversorgungsunternehmen zu entrichten.
- (4) Endet das Benutzungsrecht vor Ablauf eines vollen Monats, so wird die Benutzungsgebühr für die restliche Zeit des Monats auf Antrag erstattet. Wird die Unterkunft unberechtigt benutzt, wird eine Gebührenerstattung ausgeschlossen. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht. Bei Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden angefangenen Tag der Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Dabei sind der Einweisungs- und Auszugstag einbezogen.
- (5) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Obdachlosenunterkunft benutzt. Benutzen mehrere Personen eine Unterkunft gemeinsam, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Unterkunft aufgrund der Einweisungsverfügung benutzt werden darf. Wird die Unterkunft unberechtigt benutzt, so entsteht die Schuld mit dem tatsächlichen Beginn der Benutzung.
- (7) Die Gebührenschuld ist ohne besondere Aufforderung monatlich im Voraus, erstmals am 3. Tag nach dem Beginn des Benutzungsrechts oder nach dem Einzug, danach jeweils bis zum 3. Tag eines jeden Monats, fällig und an die Stadtkasse Barsinghausen zu zahlen. Aufrechnungen sind unzulässig.
- (8) Gebührenforderungen und Einziehungskosten werden im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben.

§ 4 Ordnung in der Unterkunft

- (1) Für die Ordnung in der Obdachlosenunterkunft gilt eine Benutzungsordnung, die die Stadt Barsinghausen erläßt.
- (2) Bedienstete des Fachbereiches I – Ordnung und Soziales der Stadt dürfen zur Kontrolle die gemeinschaftlichen Räume jederzeit und ohne Ankündigung betreten. Zu den zugewiesenen Zimmern ist Zutritt zu gewähren. Bei Gefahr im Verzuge können die zugewiesenen Unterkünfte auch ohne vorherige Ankündigung betreten werden.
- (3) Die Verpflichtung nach der Benutzungsordnung sind von dem jeweiligen Benutzer zu erfüllen. Wird eine Unterkunft oder sonstige Einrichtung gemeinschaftlich benutzt, so sind alle Benutzer als Gesamtschuldner verantwortlich.

§ 5 Haftung für Schäden

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den überlassenen Räumen oder in den einzelnen oder gemeinschaftlich benutzten Einrichtungen durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste verursacht werden. Die Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt.
- (2) Für Personen und Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Barsinghausen nicht.
- (3) Erstattungsbeträge nach Abs. 1 werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 dieser Satzung ohne vorherige Einweisungsverfügung die Obdachlosenunterkunft bezieht,
 - b) nach § 2 Abs. 4 einer Räumung nicht nachkommt,
 - c) entsprechend § 4 der Verpflichtung zur Einhaltung der Ordnung nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung und Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hannover in Kraft.

Barsinghausen, den 16. Juli 1981

STADT BARSINGHAUSEN

Der Bürgermeister

Rothmund

Der Stadtdirektor

Künnmann

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 29 am 16.07.1981

1. Änderung vom 23.11.1989, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 51 am 21.12.1989

2. Änderung vom 08.09.1994, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 38 am 22.09.1994

3. Änderung vom 25.02.1999, veröffentlicht in der Deister-Leine-Zeitung am 13.03.1999.

4. Änderung durch die Satzung zur Änderung von Satzungen der Stadt Barsinghausen wegen Umstellung auf die Währungseinheit Euro vom 24.09.2001 Bekannt gemacht in der Deister-Leine-Zeitung am 16.10.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

5. Änderung vom 11.06.2009, veröffentlicht in der Deister-Leine-Zeitung am 24.06.2009

6. Änderung vom 13.06.2016, veröffentlicht in der Calenberger-Zeitung am 16.06.2016, in Kraft getreten am 17.06.2016

7. Änderung vom 29.08.2016, veröffentlicht in der Calenberger-Zeitung am 01.09.2016, rückwirkend in Kraft getreten am 01.06.2016

8. Änderung vom, veröffentlicht in der Calenberger-Zeitung am, in Kraft getreten am 01.08.2019